

Statuten des Vereins «Arbeitsgemeinschaft Prospektion»

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB lautet:

Arbeitsgemeinschaft Prospektion, im folgenden «Arbeitsgemeinschaft» genannt.

Die Arbeitsgemeinschaft Prospektion ist eine Vereinigung von Einzelpersonen und Institutionen, die in der archäologischen Prospektion tätig sind.

Die Arbeitsgemeinschaft Prospektion hat ihren Sitz am Wohn- oder Arbeitsort der jeweiligen Präsidentin/des jeweiligen Präsidenten.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Schaffung eines Forums für die Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Inhalte, ihre Vermittlung und die praktische Durchführung archäologischer Prospektionen.

Unter Prospektion wird die Erfassung archäologischer Stätten sowie das systematische Suchen, Auflesen und Sammeln von archäologischen Objekten verstanden.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sowie der in internationalen Charten und Übereinkommen formulierten Grundsätze zum Umgang mit dem archäologischen Erbe (insbesondere der ICOMOS-Charta von Lausanne - Charta für den Schutz und die Pflege des archäologischen Erbes).

§ 3 Ziele

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Ziele:

- a) Sie fördert die Erfassung archäologischer Denkmäler.
- b) Sie bemüht sich um den Ausbau der Prospektion im Bereich der Archäologie.
- c) Sie wirkt an der Verbreitung des Wissens auf dem Gebiet der Prospektion innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit mit.
- d) Sie veranstaltet bei Bedarf zusätzlich zur jährlichen Mitgliederversammlung Zusammenkünfte und fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch ihrer Mitglieder.
- e) Sie gibt Publikationen in schriftlicher wie in elektronischer Form heraus.
- f) Sie fördert den wissenschaftlichen Kontakt zu anderen archäologischen Fachgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Nachbarwissenschaften.
- g) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Archäologinnen/Archäologen, Grabungstechnikerinnen/Grabungstechnikern, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und an der Archäologie interessierten Laien.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied können Einzelpersonen oder Institutionen werden, die in der archäologischen Prospektion tätig sind und sich zu den Zielen der Arbeitsgemeinschaft bekennen und ihre Arbeit unterstützen. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Alle Einzelpersonen haben aktives und passives Wahlrecht, Institutionen aktives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand auf Gesuch der Antragstellerin/des Antragstellers. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Legt die Antragstellerin/der Antragsteller schriftlichen Rekurs gegen den ablehnenden Bescheid ein, so ist an der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme zu entscheiden.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und beträgt im Maximum 50 SFr. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet (a) durch freiwilligen Austritt, (b) durch Ausschluss, (c) durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt weiter durch Vorstandsbeschluss, wenn das Verhalten im Widerspruch zum Vereinszweck steht. Legt das Mitglied innerhalb von drei Monaten schriftlich Rekurs ein, so ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Beilage der Traktandenliste mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr entgegen und entlastet die Vereinsorgane.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand jeweils für drei Jahre.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Statutenänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der Kassierin/dem Kassier und bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nur einmal mit gleicher Funktion wieder gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur auf einer ordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung benennt für diesen Fall zwei Liquidatoren zur Abwicklung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft zu gleichen Teilen an die Arbeitsgemeinschaft für die Urgeschichtsforschung der Schweiz (AGUS), Arbeitsgemeinschaft für die provinzialrömische Forschung in der Schweiz (ARS) und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit (SAM), die es für ihre statuarischen Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. 10. 2004 in Kraft.

lic. phil. Andrea Schaer
Präsidentin